

Nummer	Bezeichnung	Seite
01/2019	Beteiligungsbericht 2018 der Stadt Gütersloh	1
02/2019	Inkrafttreten des Änderungsbebauungsplanes Nr. 139/4 „Dorotheenstraße“	1
03/2019	Bebauungsplan Nr. 298 „Forsythienweg“ 1. Abwägung der Stellungnahmen 2. Erneuter Offenlagebeschluss gemäß § 3 (2) BauGB	2
04/2019	Integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept (ISEK) Mansergh Quartier Hier: Ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses über das „Integrierte städtebauliche Entwicklungskonzept (ISEK) Mansergh Quartier“ und die Festlegung des Stadtumbaugebietes Mansergh Quartier gemäß § 171 b Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)	3
05/2019	Anmeldung zu den weiterführenden Schulen in der Stadt Gütersloh zum Schuljahr 2019 / 2020	4
06/2019	Jahresabschluss und Lagebericht der Stadtbibliothek Gütersloh GmbH	6

01/2019

Beteiligungsbericht 2018 der Stadt Gütersloh

Die Stadt Gütersloh hat gem. § 117 der Gemeindeordnung NRW einen Bericht über ihre Beteiligungen an Unternehmen und Einrichtungen des privaten Rechts zu erstellen und jährlich fortzuschreiben.

Der Beteiligungsbericht wurde für das Jahr 2018 aktualisiert und kann zu den üblichen Öffnungszeiten beim Fachbereich Finanzen, Friedrich-Ebert-Straße 54, Zimmer 213 eingesehen werden.

Außerdem ist der Bericht im Internet abrufbar auf den Internetseiten der Stadt Gütersloh im Bereich Rathaus/ Fachbereiche und Einrichtungen/ Finanzen/ Beteiligungsbericht der Stadt Gütersloh unter <https://www.guetersloh.de/de/rathaus/fachbereiche-und-einrichtungen/finanzen/beteiligungsbericht-der-stadt-guetersloh.php> oder im Ratsinformationssystem der Stadt über <http://ratsinfo.guetersloh.de/> unter der Vorlage Nr. 367/2018.

Gütersloh, den 02.01.2019

Der Bürgermeister
Im Auftrag

Pöhler
Leiterin Fachbereich Finanzen

02/2019

Inkrafttreten des Änderungsbebauungsplanes Nr. 139/4 „Dorotheenstraße“

Der Rat der Stadt Gütersloh hat in seiner Sitzung am 20.12.2018 den Änderungsbebauungsplan Nr. 139/4 „Dorotheenstraße“ mit Begründung gemäß §§ 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. §§ 7, 41 Abs. 1 Buchst. g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) als Satzung wie folgt beschlossen:

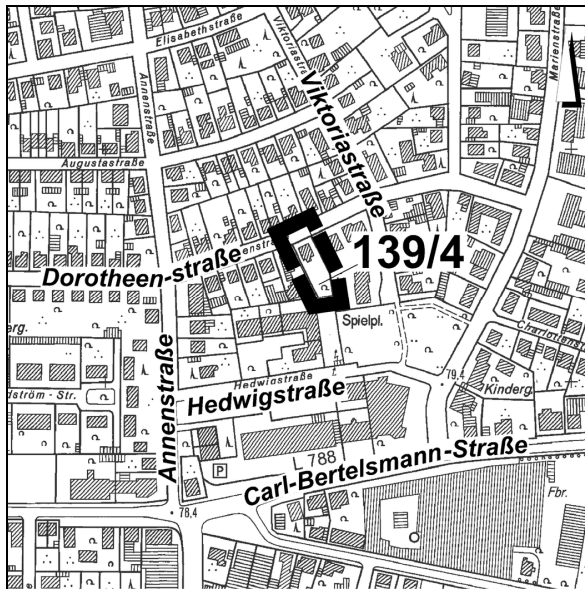
1. Der Rat der Stadt hat die Stellungnahmen von Seiten der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange in seine Abwägung einbezogen und wertet diese wie in der Anlage aufgeführt.
2. Der Rat der Stadt beschließt den Änderungsbebauungsplan Nr. 139/4 „Dorotheenstraße“, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen als Satzung und stimmt der Begründung zu.

Der räumliche Geltungsbereich des Änderungsbebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich und durch eine schwarze unterbrochene Linie abgegrenzt bzw. kenntlich gemacht. Für die genauen Grenzen des Planungsgebietes sind die Grenzeintragungen in dem Änderungsbebauungsplan verbindlich.

Der Änderungsbebauungsplan Nr. 139/4 „Dorotheenstraße“ wird ab sofort zu jedermanns Einsicht bei der

Stadt Gütersloh, Rathaus, Haus I, 9. Obergeschoss, Fachbereich Stadtplanung, Berliner Straße 70, 33330 Gütersloh, während der Dienststunden bereitgehalten; über seinen Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Gütersloh vom 20.12.2018 über den Änderungsbebauungsplan Nr. 139/4 „Dorotheenstraße“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.



Übersichtsplan zum Änderungsbebauungsplan Nr. 139/4 "Dorotheenstraße"

Ausschnitt: Deutsche Grundkarte (ohne Maßstab)

Land NRW (2017)

Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0

www.govdata.de/dl-de/by-2-0

Hinweise zum Änderungsbebauungsplan Nr. 139/4 „Dorotheenstraße“

Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Nach § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung hingewiesen.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan (Änderung) ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt Gütersloh vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gütersloh, den 07.01.2019

Henning Schulz
Bürgermeister

03/2019

Bebauungsplan Nr. 298 „Forsythienweg“

1. **Abwägung der Stellungnahmen**
2. **Erneuter Offenlagebeschluss gemäß § 3 (2) BauGB**

Der Planungsausschuss des Rates der Stadt Gütersloh hat in seiner Sitzung am 04.12.2018 die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange in die Abwägung einbezogen und gewertet sowie dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 298 „Forsythienweg“ zum Zwecke der erneuten öffentlichen Auslegung wie folgt zugestimmt:

„Die von Seiten der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen werden in die Abwägung einbezogen und wie in der Anlage aufgeführt, gewertet.

Dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 298 „Forsythienweg“ mit Begründung in vorliegender Fassung wird zum Zwecke der Auslegung zugestimmt. Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB soll durchgeführt werden.“

Das zukünftige Plangebiet ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich und durch eine schwarze unterbrochene Linie abgegrenzt.

Ziel des Bebauungsplans ist die Innenentwicklung im Bestand. Es sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Nachverdichtung des Quartiers geschaffen werden.

Der Planentwurf des Bebauungsplanes Nr. 298 „Forsythienweg“ liegt mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

21.01.2019 bis einschließlich 22.02.2019

beim Bürgermeister der Stadt Gütersloh, Fachbereich Stadtplanung, Rathaus, Haus I, 9. Etage, Berliner Straße 70, 33330 Gütersloh, während der Dienststunden öffentlich aus.

Während dieser öffentlichen Auslegung besteht die Gelegenheit zur Erörterung und es können Stellungnahmen vorgebracht werden.

Auf die Möglichkeit, Stellungnahmen schriftlich vorzubringen, wird hingewiesen.

Zuständige Sachbearbeiterin:
Andrea Uhrmacher, Zimmer: 911
Tel. 05241/82-2441 Fax 82-3533,
Email: andrea.uhrmacher@guetersloh.de

Informationen und Beteiligungsmöglichkeit auch unter:
www.stadtplanung.guetersloh.de



Übersichtsplan zum Bebauungsplan Nr. 298 „Forsythienweg“

Ausschnitt: Deutsche Grundkarte (ohne Maßstab)
Land NRW (2017)
Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0
(www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

Gütersloh, den 11.12.2018

Der Bürgermeister
In Vertretung

Nina Herrling
Stadtbaurätin

04/2019

Integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept (ISEK) Mansergh Quartier

Hier: Ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses über das „Integrierte städtebauliche Entwicklungskonzept (ISEK) Mansergh Quartier“ und die Festlegung des Stadtumbaugebietes Mansergh Quartier gemäß § 171 b Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Gütersloh hat in seiner Sitzung am 20.12.2018 das „Integrierte städtebauliche Entwicklungskonzept (ISEK) Mansergh Quartier“ und damit verbunden die Festlegung eines Stadtumbaugebietes Mansergh Quartier auf der Grundlage des § 171 b Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) wie folgt beschlossen:

„1. Das Integrierte städtebauliche Entwicklungskonzept Mansergh Quartier wird in der vorliegenden Fassung als Grundlage für die weitere Entwicklung der Mansergh Barracks beschlossen.

2. Das in der Anlage 3 dargestellte Gebiet wird gemäß § 171 b Abs. 1 BauGB als Gebiet zur Durchführung von Maßnahmen von Stadtumbaumaßnahmen beschlossen.

3. Der Maßnahmenkatalog, einschließlich der Finanzierungsübersicht, zur Festlegung der im Rahmen der Inanspruchnahme von Mitteln der Städtebauförderung geplanten Maßnahmen und Projekte wird beschlossen.

4. Die Verwaltung wird beauftragt die folgenden Maßnahmen vorzubereiten:

- Durchführung eines städtebaulichen und freiraumplanerischen Wettbewerbs zur Gestaltung des neuen Mansergh Quartiers (Ausschreibung)
- Durchführung der Ausarbeitung des Wettbewerbsergebnisses zum Städtebaulichen Entwurf des neuen Mansergh Quartiers (Förderantrag)
- Erstellung des Mobilitätskonzepts (Förderantrag, Ausschreibung)
- Erstellung einer Machbarkeitsstudie für einen Bildungsstandort (Förderantrag, Ausschreibung)“

Das Stadtumbaugebiet gem. § 171 b Abs. 1 BauGB wird wie folgt begrenzt:

Im Norden und im Nordwesten durch die Uferbereiche nördlich der Dalke; im Westen durch den Straßenverlauf der Verler Straße, welcher in das Plangebiet einbezogen ist; im Süden durch den Verlauf des Osthuswegs und im Osten durch den freien Landschaftsraum sowie Wohngebäude westlich des Osthuswegs.

Der nachfolgende Übersichtsplan wird zur Erläuterung beigelegt; das Stadtumbaugebiet ist durch eine schwarze unterbrochene Linie abgegrenzt.

Im bezeichneten Stadtumbaugebiet sollen auf der Grundlage des „Integrierten städtebaulichen Entwick-

lungskonzeptes Mansergh Quartier“ in Absprache mit den Betroffenen insbesondere Maßnahmen umgesetzt werden, die unter dem Leitziel „Das neue Mansergh Quartier: Innovatives urbanes Wohnen und Arbeiten mit attraktiven Nachbarschaften“ stehen. Die Ziele, Handlungsfelder und Maßnahmen aus dem ISEK stellen ein mehrjähriges Handlungsprogramm dar, durch welches die zukünftige Entwicklung des Mansergh Quartiers zu einer zivilen Nutzung planerisch gesteuert werden soll. Diese gilt es im Einzelnen zukünftig weiter zu qualifizieren und zu konkretisieren.

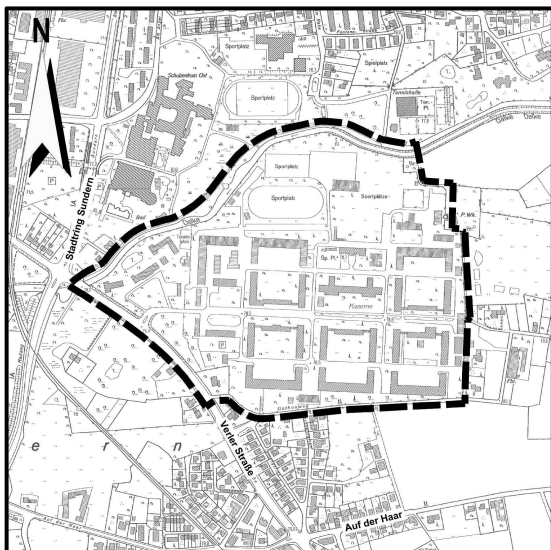
Im Stadtumbaugebiet sollen Städtebauförderungsmittel eingesetzt werden. Hierzu ist ein Beschluss über das ISEK Mansergh Quartier sowie die Abgrenzung des Gebiets notwendig. Die beschlossenen Gebietsgrenzen sind zweckmäßig.

Das Integrierte städtebauliche Entwicklungskonzept Mansergh Quartier wird ab sofort zu jedermanns Einsicht bei der Stadt Gütersloh, Rathaus, Haus I, 9. Obergeschoss, Fachbereich Stadtplanung, Berliner Straße 70, 33330 Gütersloh, während der Dienststunden bereitgehalten; über seinen Inhalt wird auf Wunsch Auskunft gegeben.

Zuständiger Sachbearbeiter:
Felix Leifeld, Zimmer: 909
Tel. 05241/82-3125, Fax 05241/82-3533,
Email: felix.leifeld@guetersloh.de

Informationen und Beteiligungsmöglichkeit auch unter:
www.stadtplanung.guetersloh.de

Übersichtsplan zur Gebietsabgrenzung des Stadtumbaugebietes



Ausschnitt: Deutsche Grundkarte (ohne Maßstab)
Land NRW (2017)
Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0
(www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

Gütersloh, den 21.12.2018

In Vertretung
Nina Herrling
Stadtbaurätin

05/2019

Anmeldung zu den weiterführenden Schulen in der Stadt Gütersloh zum Schuljahr 2019 / 2020

Die Anmeldungen sollen grundsätzlich bei der nächstgelegenen Schule erfolgen. Schülerfahrkosten können vom Schulträger nur nach Maßgabe der Verordnung zur Ausführung des § 97 Abs. 4 (Schülerfahrkostenverordnung SchfkVO) übernommen werden.

Wird durch die Zahl der Anmeldungen an einzelnen Schulen - unabhängig von der Schulform - die vorhandene Aufnahmekapazität überschritten, ist eine Umverteilung notwendig.

I. Klasse 5 der Gesamtschulen

Die Anmeldungen zum Besuch der **Klasse 5** der Gesamtschulen in Gütersloh können gemäß der Genehmigung der Bezirksregierung Detmold in der Zeit vom 08.02.2019 bis 15.02.2019 entgegengenommen werden.

Die **Anne-Frank-Schule** nimmt Anmeldungen an folgenden Terminen entgegen:

Dienstag, 12.02.2019	09.00 Uhr bis 13.00 Uhr 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch, 13.02.2019	14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Donnerstag, 14.02.2019	14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag, 15.02.2019	09.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Die **Janusz Korczak-Gesamtschule** nimmt Anmeldungen an folgenden Terminen entgegen:

Montag, 11.02.2019	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Dienstag, 12.02.2019	14.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Mittwoch, 13.02.2019	14.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Donnerstag, 14.02.2019	14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Die **3. Gesamtschule** nimmt Anmeldungen an folgenden Terminen entgegen:

Dienstag, 12.02.2019	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch, 13.02.2019	14.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Donnerstag, 14.02.2019	14.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Freitag, 15.02.2019	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Zur Anmeldung werden benötigt:

- das Familienstammbuch oder die Geburtsurkunde
- das Halbjahres-Zeugnis 2018/19 der Grundschule im Original
- ein Anmeldeformular.

Es ist wünschenswert, aber nicht erforderlich, dass die Schülerin/der Schüler bei der Anmeldung mit vorgestellt wird.

Die Aufnahmeentscheidungen für die drei Gesamtschulen werden den Eltern bis zum 22.02.2019 bekannt gegeben.

Alle Gesamtschulen sind Schulen des Gemeinsamen Lernens. Die Anmeldungen können bei folgenden Gesamtschulen vorgenommen werden:

Anne-Frank-Schule,

(Ganztagsschule)

Saligmannsweg 40

33330 Gütersloh

1. Fremdsprache: Englisch

Janusz Korczak-Gesamtschule,

(Ganztagsschule)

Schledebrückstraße 170

33334 Gütersloh

1. Fremdsprache: Englisch

3. Gesamtschule,

(Ganztagsschule)

Ahornallee 46

33330 Gütersloh

1. Fremdsprache: Englisch

II. Klasse 5 der Realschulen und Gymnasien

Die Anmeldungen zum Besuch der **Klasse 5** der Realschulen und Gymnasien in Gütersloh können gemäß Vorgabe der Bezirksregierung Detmold in der Zeit vom 25.02.2019 bis 22.03.2019 entgegengenommen werden.

Die **Elly-Heuss-Knapp-Realschule** nimmt Anmeldungen an folgenden Terminen entgegen:

Montag, 25.02.2019	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Dienstag, 26.02.2019	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Mittwoch, 27.02.2019	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Donnerstag, 28.02.2019	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Die **Geschwister Scholl-Realschule** nimmt Anmeldungen an folgenden Terminen entgegen:

Montag, 25.02.2019	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Dienstag, 26.02.2019	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Mittwoch, 27.02.2019	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Donnerstag, 28.02.2019	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Das **Städtische Gymnasium** nimmt Anmeldungen an folgenden Terminen entgegen:

Montag, 25.02.2019	08.00 Uhr bis 13.00 Uhr 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Dienstag, 26.02.2019	08.00 Uhr bis 13.00 Uhr 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch, 27.02.2019	08.00 Uhr bis 13.00 Uhr
Donnerstag, 28.02.2019	08.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Das **Evangelisch Stiftische Gymnasium** nimmt Anmeldungen an folgenden Terminen entgegen:

Montag, 25.02.2019	08.00 Uhr bis 13.00 Uhr 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Dienstag, 26.02.2019	08.00 Uhr bis 13.00 Uhr 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch, 27.02.2019	08.00 Uhr bis 13.00 Uhr
Donnerstag, 28.02.2019	08.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Zur Anmeldung werden benötigt:

- das Familienstammbuch oder die Geburtsurkunde
- das Halbjahres-Zeugnis 2018/19 der Grundschule im Original
- ein Anmeldeformular.

Es ist wünschenswert, aber nicht erforderlich, dass die Schülerin/der Schüler bei der Anmeldung mit vorgestellt wird.

Realschulen:

Alle Realschulen sind Schulen des Gemeinsamen Lernens. Die Anmeldungen können bei folgenden Realschulen vorgenommen werden:

Elly-Heuss-Knapp-Schule

Moltkestraße 13

33330 Gütersloh

Geschwister-Scholl-Schule

(Ganztagsschule)

Am Anger 54

33332 Gütersloh

Gymnasien:

Die Anmeldungen können bei folgenden Gymnasien vorgenommen werden:

Städt. Gymnasium

Schulstraße 18

33330 Gütersloh

1. Fremdsprache: Englisch

Ev. Stift. Gymnasium

Feldstraße 13

33330 Gütersloh

1. Fremdsprache: Englisch

Entscheidungen über die Aufnahme können erst nach Ablauf der Anmeldefrist (22.03.2019) getroffen werden.

III. Oberstufe der Gymnasien und der Gesamtschulen

Die Anmeldungen werden entgegengenommen am

Montag, 25.02.2019	08.00 Uhr bis 13.00 Uhr 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Dienstag, 26.02.2019	08.00 Uhr bis 13.00 Uhr 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch, 27.02.2019	08.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Für die Anmeldung zur Oberstufe an einem Gymnasium oder an einer Gesamtschule werden benötigt:

- das Familienstammbuch oder die Geburtsurkunde
- das Original des Halbjahreszeugnisses 2018/19 der Klasse 9 des Gymnasiums bzw. Klasse 10 der Gesamtschule, Hauptschule oder Realschule.

Es ist wünschenswert, aber nicht erforderlich, dass die Schülerin/der Schüler bei der Anmeldung mit vorgestellt wird.

Die Anmeldungen können bei folgenden Schulen vorgenommen werden:

Städt. Gymnasium

Schulstraße 18
33330 Gütersloh

Ev. Stift. Gymnasium

Feldstraße 13
33330 Gütersloh

Anne-Frank-Schule

Saligmannsweg 40
33330 Gütersloh

Janusz Korczak-Gesamtschule

Schledebrückstraße 170
33334 Gütersloh

Entscheidungen über die Aufnahme können erst nach Ablauf der Anmeldefrist (22.03.2019) getroffen werden.

Gütersloh, den 08.01.2019

Für die Stadt Gütersloh	Für das Ev. Stift. Gymnasium
Der Bürgermeister Im Auftrag	
(Joachim Martensmeier) Geschäftsbereichsleiter	(Martin Fugmann) Oberstudiendirektor

06/2019

Jahresabschluss und Lagebericht der Stadtbibliothek Gütersloh GmbH

Die Gesellschafterversammlung hat mit Beschluss vom 22.11.2018 den Jahresabschluss und den Lage-

bericht für das Geschäftsjahr 2017 in der von der Geschäftsführung aufgestellten und vom Wirtschaftsprüfer, Herrn Ulrich Henschke, am 13.09.2018 testierten Fassung festgestellt. Die Endsummen der Bilanz zum 31.12.2017 betragen auf der Aktiv- und der Passivseite jeweils 5.233.318,78 €. Die Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2017 weist einen Jahresüberschuss von 54.137,71 € aus. Entsprechend dem Vorschlag zur Ergebnisverwendung wurde der Jahresüberschuss den Rücklagen zugeführt.

Bilanz und Anhang werden in verkürzter Form im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht. Die vollständige Fassung von Jahresabschluss und Lagebericht kann während der Öffnungszeiten in den Räumen der Stadtbibliothek eingesehen werden und bleibt dort mindestens bis zur Feststellung des nächsten Jahresabschlusses verfügbar. Sie kann auch im Internet über die Homepage www.stadtbibliothek-guetersloh.de unter "Über uns" / "Zahlen und Fakten" als PDF-Datei heruntergeladen werden.

Der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers lautet:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Stadtbibliothek Gütersloh GmbH für das Geschäftsjahr vom 01.01.2017 bis 31.12.2017 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung, eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.“

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lage-

berichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Bielefeld, den 13.09.2018

*Henschke und Partner mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft“*

*gez. Dipl.-Kfm. Ulrich Henschke
Wirtschaftsprüfer*

Gütersloh, den 08.01.2019

Silke Niermann
Geschäftsführerin

Das nächste Amtsblatt erscheint voraussichtlich am 01.02.2019.

Das Amtsblatt finden Sie im Internet unter www.amtsblatt.guetersloh.de.